



Württembergischer
Fußballverband

Richtlinien zur Durchführung
von
Entscheidungs- und
Relegationsspielen

Herren
Spieljahr 2026/2027

Stand: Juli 2026

Hinweise:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Text auf die gleichzeitige Verwendung männlicher, weiblicher und diverser Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter. Die gewählte Formulierungsweise stellt keine Wertung dar. Unsere Texte richten sich an alle Menschen, unabhängig ihrer geschlechtlichen Identität.

Herausgeber:

Württembergischer Fußballverband e. V. (WFV)
Goethestraße 9
70174 Stuttgart
T + 49 7 11 2 27 640
www.wuerttfv.de, Info@wuerttfv.de

Allgemeines

Gemäß § 50 der Spielordnung erlässt der Verbandsspielausschuss (VSPA) diese Durchführungsbestimmungen für die Spiele um den Verbandspokal und die jeweiligen Bezirkspokale.

Soweit nicht nachstehend Sonderbestimmungen getroffen sind, gelten die Durchführungsbestimmungen für Verbandsspiele auch für die Spiele des Verbandspokal.

Spielleitende Stellen für die Spiele um den Verbandspokal sind:

- auf Bezirksebene: die Bezirksvorsitzenden, die berechtigt sind, diese Aufgabe einem Bezirkspokalspielleiter zu übertragen.
- auf Verbandsebene: der Verbandsspielausschuss

1 Teilnahme

Die Teilnahme an den Spielen um den Verbandspokal ist auf Verbands- und auf Bezirksebene Pflicht.

a) Bezirksebene – Bezirkspokal

Auf Bezirksebene werden Spiele um den Bezirkspokal ausgetragen, an denen die gemeldeten, in Konkurrenz spielenden Mannschaften der Bezirksliga und Kreisliga A verpflichtend, der Kreisliga B und C freiwillig (Abmeldung notwendig) teilnehmen. Neben dem Bezirkspokalsieger können auch die Pokalbesten der Bezirksliga, Kreisliga A, B und C ermittelt werden. Soweit notwendig, können hierfür Entscheidungsspiele angesetzt werden. Die Bezirkspokalsieger nehmen im folgenden Spieljahr an den Spielen auf Verbandsebene um den WFV-Pokal teil. Ist der Bezirkspokalsieger Aufsteiger in die Landesliga, so nimmt auch sein im Endspiel unterlegener Gegner an den Spielen auf Verbandsebene teil.

b) Verbandsebene – Verbandspokal

An den Spielen auf Verbandsebene können max. 128 Mannschaften teilnehmen, d.h. die in der 3. Liga, Regionalliga Südwest und Oberliga Baden-Württemberg spielenden Mannschaften des WFV sowie die Mannschaften der Verbands- und Landesligen und die Bezirkspokalsieger (s. a) Absatz 2). Die zugelassenen Mannschaften werden nach geografischen Gesichtspunkten in 4 Gruppen eingeteilt.

c) Die Teilnahme ab dem Viertelfinale setzt den Abschluss einer Teilnahmevereinbarung voraus.

Der WFV hat das Recht, zu Zwecken des Transports von Verbandsbotschaften (z.B. zur Gewaltprävention, im Rahmen von Maßnahmen zur Förderung des Amateurfußballs etc.) oder zum Transport von Werbebotschaften eines Titelsponsors bis zu zwei eigene Werbemittel (z.B. Banner) bei den vertragsgegenständlichen Spielen zu präsentieren. Der Ort der Aufstellung/ Aufhängung wird in Abstimmung mit dem Teilnehmer und nachrangig zu dessen eigenen Werbemitteln festgelegt. Die Kosten des Werbemittels trägt der WFV. Der Teilnehmer räumt dem WFV und einem Titelsponsor das Recht zur Durchführung von Promotionsmaßnahmen ein, soweit es die örtlichen Verhältnisse zulassen im Stadioninnenraum, im Übrigen im Stadionumfeld an geeigneter Stelle.

2 Austragungsmodus

- a) Bei allen Spielen werden die Spielbegegnungen ausgelost. Der niederklassige Verein hat Heimrecht, bei gleicher Spielklasse der zuerst gezogene Verein. Beide Vereine können einen Tausch des Heimrechts vereinbaren. Die unterliegenden Mannschaften scheiden aus dem Wettbewerb aus. Das Endspiel um den Verbandspokal wie auch die Endspiele um den jeweiligen Bezirkspokal finden grundsätzlich auf neutralem Platz statt, sofern es die behördlichen Verfügungen zulassen. Es ist sicherzustellen, dass der Austragungsort werbefrei zur Verfügung gestellt werden kann. Dasselbe gilt für Entscheidungsspiele zur Ermittlung der Bezirkspokalbesten.

Ist nach Ablauf der regulären Spielzeit kein Sieger ermittelt, wird auf Verbandsebene ein

Pokalspiel um 2 x 15 Minuten verlängert. Bleibt auch die Verlängerung ohne Entscheidung, wird der Sieger durch Elfmeterschießen ermittelt. (Fußballregeln Regel 10 Elfmeterschießen).

- b) Abweichend davon kann der Bezirksvorstand für Spiele des Bezirkspokals der Herren beschließen, dass diese Spiele (inklusive des Endspiels) ohne Verlängerung gespielt werden. In diesem Fall schließt sich bei unentschiedenem Stand an die reguläre Spielzeit direkt ein Elfmeterschießen an.

3 Ehrung der Sieger

Der Bezirkspokalsieger erhält den Pokalsieger-Wimpel und Wanderpokal. Der Verbandspokalsieger erhält neben einem Wimpel den WFV-Pokal (Wanderpokal). Die Teilnehmer am Endspiel erhalten Medaillen.

Die Pokalbesten der Bezirksliga, der Kreisliga A, B und C erhalten je eine Gutschrift über 100 € auf das Vereinskonto.

4 Kontrolle der Spielerlaubnis – Teilnahmeberechtigung

An den Pokalspielen (Verband/Bezirk) dürfen solche Spieler teilnehmen, die die Spielerlaubnis für Pflichtspiele für den betreffenden Verein besitzen.

5 Spieleraustausch

Bei Pokalspielen (Verband/Bezirk) können während der gesamten Spieldauer (einschl. Verlängerung) bis zu 5 Spieler ausgetauscht werden. Ein ausgewechselter Spieler kann nicht wieder in die Mannschaft aufgenommen werden.

6 Doping Kontrollen

Der WFV bekennt sich zum Dopingverbot, um die Spieler vor Gesundheitsschäden zu bewahren und die Fairness im sportlichen Wettbewerb zu erhalten. Ab den Halbfinalspielen auf Verbandsebene werden Doping-Kontrollen nach den Vorgaben des WFV-Anti-Doping-Beauftragten auf Grundlage der Anti-Doping-Richtlinien des DFB durchgeführt.

7 Kostenregelung bei Nichtantreten

Finanzielle Ansprüche der Vereine untereinander richten sich nach § 51 SpO.

8 Eintrittspreise

Die Höhe der Eintrittspreise wird bei Pokalspielen auf Bezirksebene vom Bezirksvorstand festgesetzt, während bei den Spielen auf Verbandsebene die ortsüblichen Eintrittspreise gelten. Die Mitglieder der Vereine zahlen den vollen Eintrittspreis. Die Ausgabe von Ehren- und Freikarten ist nicht zulässig. Zur Kontrolle des Eintrittskartenverkaufs ist es dem Gastverein gestattet, eigene Kontrollorgane einzuschalten.

9 Spielabrechnung

Von der festgestellten Bruttoeinnahme, die von jedem Verein zu bestätigen ist, kommen in Abzug:

- a) Umsatzsteuer* (7% Multiplikator 0,06542)
- b) 10 % als Entschädigung für den Platzverein (mit diesem Betrag sind alle Kosten, die mit der Durchführung des Spiels in Zusammenhang gebracht werden, z. B. Platzmiete, vereins-eigener Ordnungs- und Kassendienst, GEMA-Abgaben. usw. abgegolten).
- c) 10 % als Spielabgabe** an den WFV bei allen Spielen auf Verbandsebene – aus der Bruttoeinnahme nach Abzug der Umsatzsteuer sowie der Entschädigung für den Platzverein.
- d) Ggf. – falls angeordnet - Kosten eines gewerblichen Ordnungsdienstes und sonstige Kosten für Sicherheit und Sanitätsdienst, die über den üblichen Rahmen hinausgehen.
- e) Kosten für Schiedsrichter und Schiedsrichter-Assistenten.
- f) Sanitätsdienstkosten (max. 150 €), Reklamekosten (auf Nachweis, max. 200 €).
- g) Der reisende Verein ist berechtigt, pro gefahrenen Kilometer (kürzester Reiseweg | Hin- und Rückfahrt) 0,60 € geltend zu machen. Dabei bleibt unberücksichtigt, mit wie vielen Personen und Fahrzeugen und mit welchem Verkehrsmittel er reist.

Die verbleibenden Einnahmen werden unter den beiden beteiligten Vereinen hälftig aufgeteilt. Ein etwaiges Defizit ist ebenfalls von beiden Vereinen je zur Hälfte zu tragen.

Beim Endspiel kann vom VSPA eine abweichende Abrechnungsregelung getroffen werden.

Kann ein Pokalspiel, für das Ausgaben irgendwelcher Art entstanden sind, infolge höherer Gewalt nicht durchgeführt werden, tragen die beiden Vereine diese Auslagen gemäß § 51 der Spielordnung je zur Hälfte.

Für jedes Pokalspiel (Bezirks- und Verbandsebene) ist eine Spielabrechnung anzufertigen. Bei allen Spielen auf Verbandsebene, Bezirkspokalendspielen und Spielen zur Ermittlung der Pokalbesten ist eine Ausfertigung der Spielabrechnung bei der WFV-Geschäftsstelle einzureichen.

* Bei der Mitwirkung von bezahlten Spielern (z. B. Vertragsspieler) sind ggf. abweichende Steuersätze zu berücksichtigen (bei 19%: Multiplikator 0,15966).

** ist nur im **Verbandspokal** und bei den **Bezirkspokal-Endspielen** zu berücksichtigen.

Anmerkung:

Bei Sportveranstaltungen auf fremdem (auch neutralem) Platz hat der mit der Durchführung der Veranstaltung und insbesondere mit der Erledigung der Kassengeschäfte/Abrechnung beauftragte (ausrichtende) Verein als Unternehmer die gesamten Veranstaltungseinnahmen der Umsatzsteuer zu unterwerfen, während die anderen Vereine die an sie ausgezahlten Einnahmeanteile nicht der Umsatzsteuer zu unterwerfen haben.

Für die Bezirkspokalendspiele und Spiele zur Ermittlung der Pokalbesten bedeutet dies:

Der Ausrichter, d.h. der Verein, der den Platz zur Verfügung stellt, hat als Zuständiger mit den am Spiel beteiligten Vereinen die Kassenabrechnung vorzunehmen. Aus der Bruttoeinnahme ist vom ausrichtenden Verein die Gesamt-Umsatzsteuer abzuführen.

Die Spielabrechnungsformulare des WFV finden Anwendung. Daneben ist die „Anlage zur Spielabrechnung bei Entscheidungsspielen und Relegationsspielen auf neutralem Platz“, bestätigt von den beteiligten Vereinen, beizufügen.

Der WFV-Anteil ist innerhalb einer Woche nach dem Spieltag auf das Konto des WFV bei der **Baden-Württembergische Bank, IBAN DE36 6005 0101 0002 0292 30, BIC/SWIFT: SOLADEST600** mit dem Vermerk ‚**WFV-Pokal Abgabe und Spielbegegnung**‘ zu überweisen.

10 Tarife der GEMA

(Besondere Vergütungssätze, Stand Januar 2026, Rahmenvertrag zwischen DOSB und GEMA) u. a. gültig auch bei Entscheidungs- und Relegationsspielen:

Musikalische Umrahmungen bei Sportveranstaltungen (sogenannte "Pausenmusik" - vor Beginn, am Ende bzw. in den Pausen der Veranstaltung), jedoch ausschließlich bei Amateurveranstaltungen mit bis zu max. 1.000 Besuchern. Die Zeitdauer der Hintergrundmusikwiedergabe übersteigt insg. 30 min nicht und erfolgt auch nicht während des Wettkampfes und dient nicht zur Untermalung zusätzlicher Programmpunkte wie Cheerleader oder Moderationen.

Bei einer Besuchergesamtzahl von mehr als 1.000 ist die entsprechende Sportveranstaltung nicht über diese vertragliche Regelung abgedeckt. Die Lizenzierung erfolgt entsprechend nach dem GEMA Tarif M-SP.

Tarifübersicht

- | | |
|----------------------------|--|
| - bis max. 1.000 Zuschauer | bereits durch DOSB abgegolten |
| - ab 1.001 Zuschauer | 15,10 € (je 150 Zuschauer über 1.000 bereits ab dem 1. Zuschauer) zzgl. 7 % USt. |

Einzelveranstaltungen sind bei der GEMA spätestens drei Tage vor der Durchführung vom ausrichtenden Verein anzumelden.

Für die Anmeldung notwendige Angaben:

- Name und Anschrift des Veranstalters
- Veranstaltungsdatum mit Zeiten der Musiknutzung (von – bis), Ort der Veranstaltung
- Eintrittspreis
- Voraussichtliche Anzahl der Zuschauer
- Weitere Information und ggf. Anmeldung der Veranstaltung

Die Vergütung muss spätestens innerhalb einer Woche nach der Veranstaltung vom ausrichtenden Verein an die GEMA gezahlt werden.